

# **BGer 7B.169/2003 vom 25. August 2003**

Bundesgericht, 2003-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B.169\\_2003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.169_2003)

FR: TF 7B.169/2003 du 25 août 2003

IT: TF 7B.169/2003 del 25 agosto 2003

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Anfechtungsobjekt des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist einzig der Entscheid der Aufsichtsbehörde vom 11. Juli 2003. Soweit die Beschwerdeführerin rügt, der Nichteintretensentscheid der Aufsichtsbehörde vom 24. Januar 2003 sei zu Unrecht erfolgt, ist sie daher nicht zu hören.

### **E. 2**

Es stellt sich zunächst die Frage, inwieweit eine Beschwerde gegen die Abrechnung des Betreibungsamtes überhaupt zulässig ist, nachdem die Betreuung infolge Tilgung der Schuld ( Art. 12 Abs. 2 SchKG ) erloschen ist. Die Aufsichtsbehörde ist zum Schluss gekommen, da eine Auszahlung an die Gläubiger bereits erfolgt sei und nicht mehr rückgängig gemacht werden könne, sei auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Es ist zweifelhaft, ob die Auszahlung an die Gläubiger eine Überprüfung der Abrechnung unmöglich macht, wie die Aufsichtsbehörde annimmt. Zulässig könnte beispielsweise die Rüge sein, die Abrechnung bzw. Auszahlung entspreche nicht dem Lastenverzeichnis. Zudem kann ein allfällig zu Unrecht ausbezahlter Betrag zwar nicht durch Verfügung zurückgefordert werden, wie die Beschwerdeführerin verlangt, möglich wäre aber unter Umständen eine Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung ( BGE 61 III 36 S. 39; 123 III 335 E. 1 S. 336). Diese Frage kann jedoch offen bleiben, da sich die vorliegende Beschwerde ohnehin als unbegründet erweist, wie nachfolgend aufzuzeigen ist.

#### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerin verlangt eine Herabsetzung des der Gläubigerin ausbezahlten Betrages, weil sie in erster Linie die Höhe der Hypothekarschuld und insbesondere der darauf geschuldeten Zinsen für übersetzt hält.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann ein Schuldner, der in einer Betreuung den Rechtsvorschlag unterlassen hat bzw. dieser durch Rechtsöffnung beseitigt wurde, Bestand und Höhe der Forderung nicht dadurch erneut in Frage stellen, dass er im Zeitpunkt der Verwertung durch Anfechtung des Lastenverzeichnisses die materiellrechtliche Begründetheit der Forderung bestreitet ( BGE 118 III 22 E. 1 u. 2 S. 23 f.). Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den Akten, dass die Beschwerdeführerin ihren Rechtsvorschlag zurückgezogen und offenbar auch keine Klage nach Art. 85a SchKG angestrengt hat. Dadurch ist der Zahlungsbefehl rechtskräftig, so dass innerhalb dieser Betreuung Bestand und Höhe der Forderung nicht mehr in Frage gestellt werden können. Dies gilt auch für die Höhe der Zinsen, ist doch bereits aus dem Zahlungsbefehl ersichtlich, dass die Gläubigerin 8 % bzw. 9 % Zins gefordert hat.

Wenn schon eine Bestreitung der Schuldpflicht durch Anfechtung des Lastenverzeichnisses nicht mehr zulässig ist, entfällt diese Möglichkeit auch für den (späteren) Zeitpunkt der Verteilung bzw. Abrechnung. Dabei kann keine Rolle spielen, dass die Beschwerdeführerin durch Tilgung der Schuld die Verwertung noch verhindert hat und die Betreibung so zum Erlöschen brachte.

### **E. 2.2**

Unzutreffend ist die Behauptung der Beschwerdeführerin, das Betreibungsamt hätte einen Kollokationsplan mit entsprechender Verteilungsliste gemäss Art. 147 ff. SchKG bzw. 112 ff. VZG erstellen müssen. Kollokationsplan und Verteilungsliste werden nur erstellt, wenn nicht sämtliche Gläubiger befriedigt werden können ( Art. 146 Abs. 1 SchKG ). Dagegen wurde im vorliegenden Fall die gesamte Schuldpflicht getilgt, was zwingende Bedingung für ein Erlöschen der Betreibung nach Art. 12 Abs. 2 SchKG ist.

### **E. 3**

Soweit die Beschwerdeführerin zudem rügt, die hinterlegten Mietzinse seien nicht vorschriftsgemäss deponiert worden, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die Aufsichtsbehörde hat diesbezüglich festgehalten, dass diese Frage mit einer allfälligen Staatshaftungsklage nach Art. 5 ff. SchKG geklärt werden müsste. Auf diese Erwägung geht die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe mit keinem Wort ein, sondern wiederholt wörtlich ihre Ausführungen wie vor kantonaler Instanz. Damit genügt die Beschwerde in diesem Punkt den Begründungsanforderung gemäss Art. 79 Abs. 1 OG nicht.

### **E. 4**

Damit ist die Beschwerde abzuweisen, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann. Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos ( Art. 20a Abs. 1 SchKG ), und es darf keine Parteientschädigung zugesprochen werden ( Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG ).

Demnach erkennt die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.